

**5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung  
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom  
22.07.2004  
mit Änderungen vom  
22.02.2007/10.12.2009/13.12.2012/21.09.2017/15.12.2022**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs.2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.07.1970 (GBl. 1970 S. 395), zul. geändert durch Gesetz vom 03.02.2021 (GBl. S. 55) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000 S. 581), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095,1098) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. 2005 S. 206), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233,1249) hat der Gemeinderat am 15.12.2022 folgende

**5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:**

**Artikel 1**

Ergänzung § 30 Verwaltungs – und Benutzungsgebühren um den Absatz 3 wie folgt:

**Bei der Gebührenberechnung zur Überlassung eines Urnengrabes - doppelt belegt, eines kleinen Urnengrabes - doppelt belegt, eines Rasenurnengrabes - doppelt belegt und bei besonderen Grabnutzungsrechten wird mit Bestattung oder Beisetzung der 2. Person oder weiteren Personen das Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht entsprechend verlängert und die Gebühren nach dem dann gültigen Gebührenverzeichnis neu festgelegt und bisher bezahlte Gebühren anteilig für noch nicht genutzte Jahre angerechnet.**

**Artikel 2**

Ergänzung § 32 Inkrafttreten bei Absatz 1 um einen Halbsatz und Absatz 2 wie folgt:

**(1) Die Satzung ist seit 06.08.2004 rechtskräftig; die 1. Änderung mit Wirkung vom 02.03.2007, die 2. Änderung mit Wirkung vom 18.12.2009, die 3. Änderung mit Wirkung vom 01.01.2013 und die 4. Änderung mit Wirkung vom 29.09.2017.**

**(2) Diese 5. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.**

### Artikel 3

Das Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil der Friedhofssatzung ist, wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

#### Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand

	Gebühr in €	
	bisher	neu
<b>1. Verwaltungsgebühren</b>		
1.1 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern		
1.1.1 Einzelfall	15,--	15,--
1.1.2 Zulassung	35,--	35,--
1.2 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	25,--	25,--
1.3 Sonstige gewerbliche Tätigkeit	25,--	25,--
1.4 Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen und aufgefundenen Gebeinen	50,--	50,--
<b>2. Benutzungsgebühren</b>		
2.1 <b>Bestattung mit Trauerfeier</b>		
2.11 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	690,--	800,--
2.12 von Personen unter 10 Jahren	400,--	460,--
2.13 von Tot – und Fehlgeburten sowie Ungeborenen	350,--	400,--
2.14 ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 für Tieferlegung	50,--	100,--
2.2 <b>Beisetzung von Aschen im Erdgrab</b>		
2.21 sowie Aussegnung mit Trauerfeier	350,--	400,--
2.22 <b>Beisetzung von Aschen in der Urnenstele</b>		
2.23 sowie Aussegnung mit Trauerfeier und Beisetzung mit Zeremoniell	350,--	400,--
2.24 ohne Aussegnung mit Trauerfeier und Beisetzung mit Zeremoniell	150,--	200,--
2.25 ohne Aussegnung mit Trauerfeier und Beisetzung ohne Zeremoniell	50,--	100,--
Für die Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von und für Bestattungen an Sonn – und Feiertagen ein Zuschlag von 25 % verlangt.	50,--	100,--
2.3 <b>Überlassung eines Reihengrabes</b>		
2.31 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (25 Jahre VR)	460,--	550,--
2.32 für Personen unter 10 Jahren (10 Jahre Ruhezeit) (sowie Tot – und Fehlgeburten sowie Ungeborenen)	200,--	220,--
2.33 für Personen unter 10 Jahren (25 Jahre VR)	460,--	550,--
2.34 an Hauptwegen Hayingen (25 Jahre VR)	600,--	710,--
2.35 als Urnengrab, einfach belegt (15 Jahre Ruhezeit)	375,--	400,--
2.351 als Urnengrab, einfach belegt (25 Jahre VR)	460,--	550,--

<u>Nr.</u>	<u>Amtshandlung/Gebührentatbestand</u>	<u>Gebühr in €</u>	
		<u>bisher</u>	<u>neu</u>
2.36	als Urnengrab, doppelt belegt (25 Jahre VR)	560,--	800,--
2.37	als Urnengrab klein, einfach belegt (15 Jahre Ruhezeit)	250,--	300,--
2.371	als Urnengrab klein, einfach belegt (30 Jahre VR)	460,--	600,--
2.38	als Urnengrab klein, doppelt belegt (30 Jahre VR) (VR = Verfügungsrecht)	460,--	800,--
2.39	Rasurnengrab anonym (15 Jahre Ruhezeit)	350,--	400,--
2.391	Rasurnengrab, einfach belegt (15 Jahre Ruhezeit)	350,--	400,--
2.392	Rasurnengrab, doppelt belegt (30 Jahre VR)	750,--	800,--
<b>2.4 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>			
2.41	Wahlgrab einfachtief (30 Jahre NR)	1.250,--	1.500,--
2.42	Wahlgrab doppeltief (30 Jahre NR)	1.850,--	2.200,--
2.43	Wahlgrab an Hauptwegen Hayingen einfachtief (30 Jahre NR)	1.600,--	1.900,--
2.44	Wahlgrab an Hauptwegen Hayingen doppeltief (30 Jahre NR)	2.450,--	2.900,--
2.45	Urnenwahlgrab einfachtief, doppelt belegt (Ruhezeit 15 Jahre)	650,--	750,--
2.46	Urnenwahlgrab einfachtief, bis vierfach belegt (Ruhezeit 15 Jahre)	950,--	1.100,--
2.47	Einzelwahlgrab einstellig, doppeltief (30 Jahre NR) (NR = Nutzungsrecht; VR = Verfügungsrecht)	900,--	1.200,--
2.49	<b>Grabkammer in Urnenstele (1. Ruhezeit 15 Jahre )</b>	1.400,--	1.600,--
2.49.1	für die Verlängerung der Ruhezeit durch Beisetzung einer 2. bzw. 3. Urne anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erweiterten Ruhezeit. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.		
<b>2.5 Verlängerung Nutzungsrecht bei Wahlgräbern sowie Urnengrab klein, doppelt belegt</b>			
2.51	Urnengrab klein, doppelt belegt (15 Jahre)	250,--	400,--
2.52	Wahlgrab einfachtief (10 Jahre)	525,--	975,--
2.53	Wahlgrab doppeltief (10 Jahre)	800,--	1.450,--
2.54	Wahlgrab an Hauptwegen einfachtief (10 Jahre)	700,--	1.250,--
2.55	Wahlgrab an Hauptwegen doppeltief (10 Jahre)	1.000,--	1.900,--
2.56	Urnenwahlgrab einfachtief, doppelt belegt (15 Jahre)	800,--	1.450,--
2.57	Urnenwahlgrab einfachtief, bis vierfach belegt (15 Jahre)	1.100,--	2.200,--
2.58	Einzelwahlgrab einstellig, doppeltief (10 Jahre)	450,--	780,--
<b>2.6 Benutzung der Leichenhalle</b>			
2.61	Nassreinigung der gesamten Leichenhalle mit WC; bei Reinigung durch die Angehörigen der Verstorbenen am darauf folgenden Tag ermäßigt sich die Gebühr um	69,--	80,--
		69,--	80,--

**Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand**

	<b>Gebühr in €</b>	
	<b>bisher</b>	<b>neu</b>
<b>2.7 Sonstige Leistungen</b>		
2.71 Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen und aufgefundenen Gebeinen oder Runen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	30,--	<b>40,--</b>
2.72 Zuschlag zu 2.71 in bes. erschwerten Fällen je Std.	30,--	<b>40,--</b>
2.73 Kompressoren-Arbeiten - einmalig - incl. Kompressoren-Abholung ohne Gerätekosten (Rechnung der Firma über Ausleihgebühr Kompressor liegt bei)	34,50	<b>50,--</b>
 2.73.1 Erschwerniszulage Kompressorenarbeiten (Fels – und Frostzuschlag) sowie Entfernung Grabmale, Fundamente und sonstige Grabausstattung pro angefangene Stunde	 34,50	 <b>50,--</b>
2.74 Schnee – und Eisräumungsarbeiten je angefangener Std.	17,25	<b>20,--</b>
2.75 Abfuhr von Erdmaterial (Steine)	34,50	<b>50,--</b>
 Bei Schnee- und Eisräumungsarbeiten, Abfuhr von Erdmaterial, <del>und das Stellen eines Kreuzträgers/einer Kreuzträgerin</del> durch die Angehörigen, ermäßigt sich die Gebühr um den jeweils angesetzten Betrag.		
 <b>2.8 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener</b> i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nrn. 2.3 und 2.4 (sog. Auswärtigenzuschlag)	 75 %	 <b>entfällt</b>

Das Bestattungsunternehmen wird bevollmächtigt, je Beerdigung die Vergütungen nach Ziffer 2.1, 2.2, 2.22, 2.61 und 2.7 direkt von den Hinterbliebenen zu erheben. Die Vergütung beinhaltet die gesetzliche MWSt.

**Artikel 4**

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hayingen, den 19. Dezember 2022

  
Holzbrecher  
Bürgermeisterin



**Hinweis gem. § 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Änderung der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hayingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

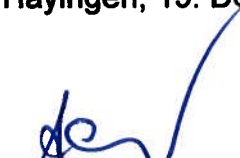
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hayingen, 19. Dezember 2022

  
Holzbrecher  
Bürgermeisterin



„Ausgefertigt!  
Hayingen, 19. Dezember 2022

  
Bürgermeisterin“